



KOOPERATIONSVERTRAG

über die Arbeit des
Kinderhauses Alt-Saarbrücken

zwischen

der Paritätischen Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit mbH
(nachstehend Träger genannt)
vertreten durch die Geschäftsführer
Thomas Hippchen und Dr. Armin Kuphal

und

dem Regionalverband Saarbrücken
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Präambel

In Deutschland wachsen immer mehr Kinder in materieller Not, Elend und Existenzangst auf. Armut im Kindesalter bedeutet nicht nur Unterversorgung im materiellen Bereich, sondern auch soziale und gesundheitliche Benachteiligung. In der Jugendhilfe wird zunehmend deutlich, dass sich in immer mehr Familien finanzielle Schwierigkeiten mit weiteren sozialen, schulischen, gesundheitlichen, kulturellen und anderen Defiziten zu einem sehr nachhaltigen Problem verdichten. Diese Entwicklung ist nur zu einem Teil mit den vorhandenen einzelfallfinanzierten Angeboten zu lösen. Mit dem Konzept der Kinderhäuser werden die örtlichen Ressourcen, Möglichkeiten und Angebote stärker in die professionelle Sichtweise einbezogen.

Die Kinderhäuser tragen zur **Bekämpfung der Auswirkungen von Kinderarmut** bei. Im Wesentlichen bilden präventive und die Resilienz fördernde Angebote für Kinder, Elternarbeit und Vernetzungsarbeit die Kernelemente der Projektidee. Darüber hinaus werden in jedem Kinderhaus mindestens drei so genannte Präventionsfälle gemeinsam von den Mitarbeitern des freien Trägers und des Sozialen Dienstes bearbeitet. Dabei werden Kinder, die bisher aufgrund ihrer Problemlage nur mit den Möglichkeiten einer Hilfe zur Erziehung vor weiteren Fehlentwicklungen bewahrt werden konnten, innerhalb des Projekts betreut.

Kinder sollen in ihrem Sozialraum eine niedrighschwellige Anlaufstelle sowie ein umfassendes **Förder- und Bildungsangebot** vorfinden. Die Angebote der Kinderhäuser tragen zu einer Verbesserung der sozialen Kompetenz, der schulischen Leistungen und zur besseren und schnelleren Vernetzung der verschiedenen Förderangebote vor Ort bei.

Ein wesentlicher Aufgabenbereich der Kinderhausarbeit ist die Unterstützung beim Aufbau und der Pflege einer Präventionskette. Kindern sollen in allen Lebensabschnitten die jeweils benötigten Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden und die Übergänge sollen entsprechend gestaltet sein. Kinderhausarbeit ist somit **Prävention im Vorfeld erzieherischer Hilfen**.

Die Kinderhäuser zeigen seit 2006: Prävention ist möglich und sie wirkt. Damit sind die Kinderhäuser eine echte Zukunftsinvestition. Mit den vorliegenden Kooperationsverträgen soll diese Arbeit für die nächsten zwei Jahre abgesichert werden.

§ 1 Trägerschaft

Träger des Kinderhauses Alt-Saarbrücken ist die Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit mbH

§ 2 Zielsetzung

1. Die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern aus Familien, die von Armut betroffen sind, sollen verbessert werden.
2. Familien sollen gezielte Förderung und Unterstützung erhalten.
3. Allgemeine und spezifische Problemlagen der Kinder und ihrer Familien im Stadtteil sollen frühzeitig erkannt und ihnen soll durch passgenaue Angebote und Aktivitäten begegnet werden, bevor „der Vorfall zum Fall wird“.
4. Mit zielgruppenspezifischen Angeboten und Aktivitäten soll das Kinderhaus auch zu einer verbesserten Integration von Kindern und Familien mit Migrationsgeschichte beitragen.
5. Die Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen, Institutionen, Projekten und weiteren Akteuren im Stadtteil soll im Sinne einer „Präventionskette“ verbessert werden.
6. Informationen und Erkenntnisse bezüglich Infrastruktur und Schulentwicklung sowie der Armutproblematik insgesamt sollen thematisiert und an relevante Stellen weitergeleitet werden.
7. Die Arbeit des Kinderhauses liefert Informationen und Erkenntnisse, die zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe insgesamt und zur Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung genutzt werden.
8. Durch die Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts wird die Partnerschaft zwischen öffentlichen und freien Trägern weiter ausgebaut und intensiviert.

§ 3 Aufgabenstellung

- 1) Bausteine
 - a) päd. Arbeit mit Kindern
 - b) Eltern- und Familienarbeit
 - c) Vernetzung und Nutzung lokaler Ressourcen
 - d) Kooperation mit dem Jugendamt

2) Angebote

- a) Primärprävention – Anlaufstelle für Kinder
- b) Sekundäre Prävention in Gruppen mit bis zu 12 Kindern in besonders belasteten Lebenssituationen.
- c) Bearbeitung von mindestens 3 Präventionsfällen

3) Struktur

- a) Gemeinsame Kollegiale Beratung von Träger und Jugendamt in den Fällen b und c
- b) Mindestens 2x jährlich ein erweitertes Präventionsteam mit Trägervertreter, Regionalleitungen, Jugendhilfeplanung und fachlicher Begleitung.
- c) 2x jährlich Koordinierungskreis

4) Behandlung der 3 Präventionsfälle:

- a) Es wird immer eine kollegiale Beratung durchgeführt
- b) Hilfeplan (oder eine dem Hilfeplan analoge Dokumentation)
- c) Verpflichtende Elternarbeit
- d) Es wird eine Akte angelegt und mit „P“ gekennzeichnet
- e) Der Fall wird als „Zählfall“ geführt
- f) Bei Beginn und bei Beendigung wird wie bei den sekundären Präventionsfällen ein Resilienzbogen ausgefüllt

5) Einzugsgebiet

Das Kinderhaus richtet sich an alle Kinder, die im Sozialraum leben.

§ 3a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Träger der Kinderhäuser sind gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres ist in einer gesonderten Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband und Träger geregelt.

§ 4 Zusammenarbeit der Vertragspartner

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, Differenzen unmittelbar anzusprechen und konstruktiv an der Lösung evtl. auftretender Probleme zusammenzuarbeiten.
2. Der bestehende Koordinierungskreis Kinderarmut und die Treffen der Präventionsteams (siehe hierzu die Struktur in §3) werden künftig von den Trägern organisiert. Die Vertragspartner berichten regelmäßig im Koordinierungskreis Kinderarmut über die Entwicklung in den Einzugsgebieten.

3. Die wissenschaftliche Begleitung des Kinderhauses im Sinne einer Erfolgs- und Wirkungskontrolle wird durch ein von den Trägern beauftragtes Institut weitergeführt.
4. Ein Verwendungsnachweis wird jährlich mit einem entsprechenden Sachbericht dem Kostenträger bis zum 30.04. des Folgejahres vorgelegt.

§ 5 Finanzierung

1. Der Träger legt für das Projekt jährlich bis zum 30.04. einen Wirtschafts- und Finanzplan für das Folgejahr vor. Dieser bedarf der Zustimmung des Regionalverbandes.
2. Der Regionalverband finanziert für die Laufzeit des Vertrages Personalkosten und Sachkosten nach Maßgabe des Haushaltes und der §§ 5,6 und 7 dieses Vertrages. Der Regionalverband zahlt monatliche Abschlagszahlungen von 1/12 des Jahresbudgets.
3. Der Verwendungsnachweis für die Fördermittel des Regionalverbandes ist dort gemeinsam mit einem Jahresbericht jeweils bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Der Träger stellt dem Regionalverband die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierbei wird auf beiden Vertragsseiten der Datenschutz gemäß §8 dieses Vertrages gewährleistet. Die Jahresabrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nicht verbrauchte Fördermittel sind jährlich zurückzuzahlen.
4. Im Übrigen gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes sinngemäß.
5. Die über den Förderbetrag des Regionalverbandes finanzierten Gegenstände (Sachwerte gemäß § 7 Abs. 5) gehen mit dem Ablauf des Vertrages in das Eigentum des Regionalverbandes über, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen.
6. Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Zuschuss vom Regionalverband zurückbehalten werden.
7. Sollten sich wesentliche Bedingungen der Finanzierung insgesamt oder bei Teilen der Finanzierung ändern, so wird zwischen den Kooperationspartnern eine einvernehmliche Lösung angestrebt.

§ 6 Personalverantwortlichkeit und Personalkosten

1. Das für den Betrieb des Projektes erforderliche Personal des geschäftsführenden Trägers wird in eigener Verantwortung von ihm eingestellt und unterliegt keinerlei Weisung durch den Regionalverband. Personalentscheidungen müssen in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Absätzen dieses § erfolgen. Der geschäfts-

führende Träger verpflichtet sich gegenüber dem Regionalverband für das jeweilige Projekt nur Personen mit entsprechender fachlicher Eignung einzustellen. Der Regionalverband ist zu informieren bei anstehenden Neueinstellungen und tariflichen bzw. arbeitsvertraglichen Änderungen. Erkennbare Veränderungen sind dem Vertragspartner frühest möglich schriftlich mitzuteilen.

2. Der Regionalverband übernimmt die Personalkosten für 1,5 Vollzeitstellen (VZST) bis Entgeltgruppe TVöD S11. Bei bereits vorhandenem Personal wird die derzeitige Eingruppierung zugrunde gelegt. Wird die Stelle aufgeteilt, so ist mindestens eine halbe VZST mit einer sozialpädagogischen Fachkraft zu besetzen. Der Regionalverband übernimmt zusätzlich die Personalkosten für eine Verwaltungskraft im Umfang von 4 Wochenstunden bis Entgeltgruppe TVöD E9a.
3. Grundlage für die Förderung sind die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrages (TVöD). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen bei Nachpersonalisierung nicht zuwendungsfähig sind (Besserstellungsverbot).
4. Werden vom Träger darüber hinaus gehende Regelungen getroffen sowohl was Stundenzahl als auch Eingruppierung angeht, gehen die sich daraus ergebenden Mehrkosten nicht zu Lasten des Regionalverbandes Saarbrücken.
5. Die Personalkosten sind nicht mit anderen Kosten deckungsfähig.

§ 7 Sachkosten

1. Die Sachkosten werden im Rahmen von getrennten Budgets für fixe und variable Sachkosten sowie Sachkosten der pädagogischen Arbeit und sonstige Kosten incl. der Kosten für die wissenschaftliche Begleitung für den Vertragszeitraum finanziert. Ein Budgetrahmen ist diesem Vertrag beigelegt.
2. Der Regionalverband finanziert die fixen Sachkosten (Miet- und Mietnebenkosten) im Rahmen des vorgesehenen Budgets. Die fixen Sachkosten sind im Muster des Wirtschafts- und Finanzplanes, der Bestandteil dieses Vertrages ist, abschließend aufgeführt.
3. Vertragsbedingte Erhöhungen dieser fixen Sachkosten werden dem Regionalverband unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Mehrausgaben werden von dem Regionalverband übernommen, nicht verbrauchte Fördermittel sind jährlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises an den Regionalverband zurückzuzahlen. Neue Verträge können nur mit Zustimmung des Regionalverbandes abgeschlossen werden. Sollte sich aus dem neuen Vertrag eine höhere Zahlungsverpflichtung als im früheren ergeben, wird die Erhöhung berücksichtigt.
4. Variable Sachkosten, Sachkosten der päd. Arbeit, und sonstige Kosten incl. der Kosten für die wissenschaftliche Begleitung werden im Rahmen des vorgesehenen Budgets für den Vertragszeitraum finanziert.

5. Die einzelnen Positionen der Budgets Variable Sachkosten und Sachkosten der päd. Arbeit sind untereinander deckungsfähig, ebenso die beiden Budgets. Mehrausgaben gehen zu Lasten der/des Träger/s. Gebrauchsgegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 150,- € (ohne Umsatzsteuer) werden durch den geschäftsführenden Träger in einer Inventarliste erfasst. Diese wird jährlich fortgeschrieben und ist als Teil des Wirtschaftsplanes gesondert auszuweisen und jährlich vorzulegen.
6. Für die Erstattung der Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes.
7. Im Übrigen sind die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Bei Vertragsabschlüssen sind die jeweils kostengünstigsten Angebote gem. VOL/VOB zu berücksichtigen.

§8 Datenschutz

Der Regionalverband Saarbrücken verpflichtet sich gegenüber dem Träger, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sicherzustellen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Träger über seine eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 78 SGB X und der §§ 61 bis 65 SGB VIII. Der Träger verpflichtet sich, auch seine MitarbeiterInnen auf diese Bestimmungen zu verpflichten.

§ 9 Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2019 und wird für die Dauer von zwei Jahren bis zum 31.12.2020 geschlossen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich ab dem 1.1.2020 Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, bis zum 31.12.2020 die vertraglichen Grundlagen für eine evtl. Weiterführung des Projektes über den 31.12.2020 hinaus zu vereinbaren.
3. Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen der Zustimmung der Gremien
4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor

Thomas Hippchen, Dr. Armin Kuphal
Paritätische Gesellschaft für
Gemeinwesenarbeit mbH
Die Geschäftsführung

BUDGETRAHMEN 2019

I. Personalkosten

1,5 Stellen TVöD S11	81.280,- €
0,1 Stelle (4 Std.) Verwaltungskraft TVöD E 9a	<u>6.400,- €</u>
	87.680,- €

II. Fixe Sachkosten

Berufsgenossenschaftsbeiträge	600,- €
Miete und Mietnebenkosten	<u>10.000,- €</u>
	10.600,- €

III. Variable Sachkosten

Fort- und Weiterbildung	
Raumreinigung und Reinigungsmaterial	
Büromaterial	
Postgebühren	
Telefon, Internet	
	<u>7.000,- €</u>

IV Pädagogische Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen	<u>10.000,- €</u>
	10.000,- €

V. Sonstige Kosten

Wissenschaftliche Begleitung	2.500,- €
Dokumentation, Fachberatung	<u>2.500,- €</u>
	5.000,- €

SUMME	120.280,- €
--------------	--------------------